

03D – Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise bzw. nach dem Baukosten-Index

1. Inhaltsversicherung:

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem Index der Verbraucherpreise seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die anteilige Prämie erhöht oder vermindert.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index der Verbraucherpreise herangezogen.

2. Betriebsunterbrechungsversicherung (wenn beantragt):

Es gilt als vereinbart, dass der Deckungsbeitrag bzw. die Haftungssumme jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem Index der Verbraucherpreise seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die anteilige Prämie erhöht oder vermindert.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index der Verbraucherpreise herangezogen.

3. Gebäudeversicherung (wenn Gebäude beantragt):

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der den Schwankungen der Baukosten gemäß dem Baukosten-Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die anteilige Prämie erhöht oder vermindert.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukosten-Index herangezogen.

4. Rechtsschutzversicherung (wenn beantragt):

Es erfolgt die Wertanpassung gemäß Artikel 14 der ARB.

5. Entschädigungshöchstgrenzen bzw. Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“:

Durch eine vereinbarte Wertanpassung werden die dokumentierten Grenzbeträge (Entschädigungshöchstgrenzen) nicht verändert. Die anteilige Prämie bleibt ebenfalls unverändert.

6. Unterversicherung:

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

7. Kündigung:

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten gemeinsam erfolgen.